

FUNK- UND TECHNIKVEREIN UNTERWALDEN HB9UW

Name / Zweck

1. Der FUNK- UND TECHNIKVEREIN UNTERWALDEN HB9UW ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ennetmoos, Nidwalden.
2. Der Zweck des FUNK- UND TECHNIKVEREIN UNTERWALDEN HB9UW besteht, unter Ausschluss jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, in der Förderung des Amateur- und CB/PMR Funk auf allen ihm zustehenden Frequenzen und in allen zugelassenen Sendearten, hauptsächlich durch:
 - Pflege und Förderung des Amateur- und CB/PMR Funkwesens durch Zusammenkünfte, Erfahrungsaustausch, gemeinsame technische Versuche, Teilnahme an Wettbewerben.
 - Wahrung der Interessen des Amateur- und CB/PMR Funkdienstes und seiner Funkzulassungen gegenüber schweizerischen Behörden und Beamten sowie kantonalen Körperschaften, insbesondere durch Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Erlasse und Verfügungen, welche die berechtigte Ausübung des Amateur- und CB/PMR Funks in den von dem FUNK- UND TECHNIKVEREIN UNTERWALDEN HB9UW umfassenden Kantonen Obwalden und Nidwalden einschränken oder verunmöglichen, sofern Vereinsmitglieder betroffen und zur Ergreifung des Rechtsmittels befugt sind.

Mitgliedschaft

3. Der FUNK- UND TECHNIKVEREIN UNTERWALDEN HB9UW besteht aus:
 - a. Aktiv-Mitgliedern
 - b. Passiv-Mitgliedern
 - c. Friends und Sponsoren
- a. Aktiv-Mitglieder sind Personen, die zur Bedienung einer Amateur- oder CB/PMR Sendestation berechtigt sind oder ein Empfangsrufzeichen besitzen.
- b. Passiv-Mitglieder sind Personen, die nicht berechtigt sind, eine Amateur Sendestation zu bedienen, keine CB/PMR Sendestation betreiben und kein Empfangsrufzeichen besitzen.
- c. Friends und Sponsoren sind weitere interessierte Personen, Firmen oder Institutionen.

4. Die Neuaufnahme von Bewerbern als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten erfolgt unter Vorbehalt durch den Vorstand, die Bestätigung als Mitglied erfolgt danach an der Generalversammlung.
Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Die Gründe für eine Nichtaufnahme oder den Ausschluss müssen nicht angegeben werden.
Der Bewerber hat sich schriftlich für die Aufnahme anzumelden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt infolge:
 - a. Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist dem Vorstand vor Jahresende zuzustellen.
 - b. Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbegleichung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - c. Ausschluss wegen Handlungen zum Schaden oder Nachteil des Vereins.
 - d. Tod (Silent Key).

Organe des Vereines

6. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung (GV)
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisoren

Generalversammlung

7. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Aufnahme von Bewerbern, Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
8. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr.
9. Das ordentliche Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus per E-Mail oder schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.
11. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten beantragt werden.
12. Allfällige Anträge der Mitglieder müssen bis mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen.
13. Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen gemäss Schlussbestimmungen.

Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
15. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
16. Der Vorstand konstituiert sich ausfolgenden möglichen Ressorts:
 - Präsident
 - Sekretär
 - Kassier
17. Den Ressorts zugewiesene Aufgaben werden vom Vorstand geregelt.
18. Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
19. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauffolgenden Generalversammlung eine Nachwahl. Es kann jedoch ein neues Vorstandsmitglied ad Interim durch den Vorstand aufgenommen werden.
20. Neue Vorstandsmitglieder werden der Generalversammlung durch den Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

Finanzen

21. Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Freiwillige Beiträge und Schenkungen
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d. Verkaufserlöse
22. Der Jahresbeitrag ist bis Ende des aktuellen Kalenderjahrs fällig. Wird der Gesamtbetrag nicht bezahlt, erfolgt an der nächsten Generalversammlung der Ausschluss aus dem Verein.
23. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet für sein Ressort einzeln. Rechtliche Vereinbarungen wie z.B. Verträge werden kollektiv zu zweien durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnet. Für den Zahlungsverkehr ist die Stellvertretung des Kassiers durch ein anderes Vorstandsmitglied sicher zu stellen.
24. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Rechnungsrevisoren

25. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren jeweils für zwei Jahre, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen und den jährlichen Revisionsbericht erstellen.

Schlussbestimmungen

26. Die vorliegenden Statuten können durch die GV abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.
27. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2025 in Hergiswil NW genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
28. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte GV. Das Vermögen ist dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden.

Hergiswil NW, 10. Mai 2025



Markus Walker, Präsident



Thomas Huber, Sekretär